
TSV Schwabhausen 1929 e.V.



Abteilungsordnung

TSV Schwabhausen 1929 e.V. Tischtennis

Stand 16.04.2025

Einleitung

Gem. §14 Abs. 1 der Vereinssatzung verabschiedet die Abteilung Tischtennis diese Abteilungsordnung.

Die Satzung des Vereins ist dabei die verbindliche Regelung für nicht niedergeschriebene Verfahrensweisen in dieser Abteilungsordnung.

Im Folgenden wird für die Abteilungsordnung das Kürzel „AO“ benutzt.

Alle in dieser Ordnung aufgeführten Ämter und Funktionen können geschlechterunabhängig wahrgenommen werden. Im Ordnungstext wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei allgemeinen Aussagen nur die männliche Form des Substantivs verwendet.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Mitgliedschaft in der Abteilung Tischtennis	3
2. Organe der Abteilung	3
3. Übungsleiter	6
4. Rechtliche Stellung der Abteilung	6
5. Beiträge und Abteilungshaushalt	7
6. Schlussbestimmung	7
7. In-Kraft-Treten	7

AO 1: Mitgliedschaft in der Abteilung Tischtennis

1. Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
2. Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen. Am Sport- und Trainingsbetrieb kann nur teilnehmen, wer Mitglied im Verein und in der Abteilung ist.
3. Die Abteilungsmitgliedschaft kann wie in der Satzung § 6 Abs. 3 zum Geschäftsjahresende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft richtet sich nach der Satzung.
4. Ein Mitglied der Abteilung Tischtennis kann, unabhängig der allgemeinen Vereinszugehörigkeit, aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn der Ausschluss durch die Abteilungsleitung (siehe AO.2.2) mehrheitlich beschlossen wurde. Für das Ausschlussverfahren gelten grundsätzlich die Regelungen der Vereinssatzung § 7 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

AO 2: Organe der Abteilung

1. Die Organe der Abteilung sind:
 - a. die Abteilungsversammlung AO 2.1
 - b. die Abteilungsleitung AO 2.2

AO 2.1: Abteilungsversammlung (AV)

1. Die Abteilungsleitung der Abteilung Tischtennis beruft diese Versammlung einmal jährlich ein. Der Termin ist nicht zeitlich festgeschrieben.
2. Die Einladung, Durchführung und Protokollierung der Abteilungsversammlung hat nach der Satzung des TSV Schwabhausen 1929 e.V. und der Checkliste für Abteilungsversammlungen zu erfolgen.
3. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Punkte zuständig:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Abteilungsleitung
 - Entgegennahme oder Beschlussfassung über eingereichte Anträge, die nicht über die Abteilungsleitung entschieden wurden.
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Bestätigung von durch den Abteilungsleiter ausgewählten Ersatzmitglieder der Abteilungsleitung
 - die Wahl der Abteilungsleitung im zweijährigen Intervall

AO 2.2: Abteilungsleitung (AL)

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- dem Abteilungsleiter
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Die Abteilungsleitung soll mindestens aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Abteilungskassierer bestehen. Sie ist unabhängig davon, ob alle Positionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

Der Abteilungsleiter ist der Verantwortliche für die gesamte Abteilung Tischtennis und vertritt diese nach innen und außen (Satzung § 10, Abs. 3).

Die stellvertretende Abteilungsleitung übernimmt diese Verantwortlichkeit und diese Aufgaben bei Abwesenheit und/oder nicht Verfügbarkeit des Abteilungsleiters.

Die Position des Schriftführers kann gleichzeitig von einer anderen Person der Abteilungsleitung ausgeübt werden.

AO 2.2.1: Abteilungsleiter (AL)

Aufgaben des Abteilungsleiters:

- Wahrnehmung der Leitung der Abteilung Tischtennis im Interesse der Abteilung Tischtennis
- Vertretung der Abteilung des Vereins in den Belangen der Sportart Tischtennis intern gegenüber den anderen Vereinsgremien und Abteilungen sowie extern gegenüber allen tischtennisrelevanten Verbänden, Vereinen und Gremien sowie sonstigen für die Abteilung Tischtennis relevanten Dritten
- frist- und satzungsgerechte Einberufung der Abteilungsversammlung
- Suche eines entsprechenden Ersatzmitgliedes beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Abteilungsleitung
- Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitgliedern und Trainern der Abteilung Tischtennis im Sinne der Satzung und Abteilungsordnung
- Wahrnehmung aller Aufgaben entweder selbst oder Delegation an die stellvertretende Abteilungsleitung sowie andere Mitglieder der Abteilung

AO 2.2.2: stellvertretende Abteilungsleitung (stAL)

Aufgaben der stellvertretenden Abteilungsleitung:

- Unterstützung des Abteilungsleiters in Absprache bei den unter AO 2.2.1 gelisteten Aufgaben
 - Bei einem Ausfall des Abteilungsleiters führt der stellvertretende Abteilungsleiter die täglichen/operativen Geschäfte der Abteilung Tischtennis weiter.
 - Ist der Abteilungsleiter dauerhaft nicht mehr verfügbar entscheidet der stellvertretende Abteilungsleiter, ob eine sofortige Neuwahl des Abteilungsleiters im Rahmen einer außerordentlichen Abteilungsversammlung stattfinden soll, oder ob er die Abteilung bis zur nächsten regulären Abteilungsversammlung weiterführt.
 - Der stellvertretende Abteilungsleiter ist in Abwesenheit des Abteilungsleiters allen Mitgliedern der Abteilung Tischtennis im Sinne der Abteilung gegenüber weisungsbefugt.

AO 2.2.3: Kassierer

Aufgaben des Kassierers:

- Durchführung der Etatplanung und Kostenkontrolle insb. unter dem Gesichtspunkt der Planung und Durchführung von Events der Tischtennisabteilung, wie bspw. Turnieren, Wettkämpfen, sowie Trainern und Trainingsorganisationen für die diversen Trainingsaktivitäten und Trainingskurse etc.
- Der Kassier ist in Abwesenheit des Abteilungsleiters und des stellvertretenden Abteilungsleiters allen Mitgliedern der Abteilung Tischtennis im Sinne der Abteilung gegenüber weisungsbefugt

AO 2.2.4: Schriftführer

Aufgaben des Schriftführers:

- Dokumentation der Sitzungen der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung.
- Aktualisierung der Abteilungs-Website
- Verfassen und Weiterleiten von Presseberichten

AO 2.2.5: erweiterte Abteilungsleitung

Die unter 2.2. aufgeführte Abteilungsleitung kann bei Bedarf um weitere Funktionen wie z.B. Sportwart, Gerätewart, Jugendleiter oder Mitgliederbeauftragten erweitert werden. *Hier werden bei Bedarf weitere relevante Funktionen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Abteilung beschrieben.*

AO 3 Übungsleiter

Übungsleiter

- im Sinne dieser AO sind Personen, die von der Abteilungsleitung für eine Trainingsaktivität berufen bzw. eingesetzt werden.
- sind während der Trainingszeiten allen Mitgliedern weisungsbefugt und verantwortlich für den ordnungsgemäßen Trainingsablauf
- sind direkt der Abteilungsleitung unterstellt
- können vom Hauptverein im Rahmen der Übungsleiterpauschale oder eines Minijobs per Übungsleitervertrag angestellt werden
- Übungsleiteraus- und fortbildungskosten werden von der Abteilung übernommen, wenn der Übungsleiter die dadurch erworbene DOSB-Lizenz dem Verein für vier Jahre zum Erhalt der Vereinspauschale zur Verfügung stellt.
- Die Fortbildungskosten und die Genehmigungen müssen im Vorfeld immer vom Abteilungsleiter bestätigt werden.

AO 4: Rechtliche Stellung der Abteilung

Die Abteilung ist eine rechtlich unselbstständige Untergliederung des Hauptvereins. Die Abteilung Tischtennis erledigt im Rahmen des Satzungszweckes des TSV Schwabhausen alle Belange der Abteilung selbstständig unter Beachtung der Vorgaben der Satzung, der Vereinsordnungen und den Weisungen des Vorstands / des Vereinsbeirates.

AO 5: Beiträge und Abteilungshaushalt

Die Abteilung erhebt zur Deckung der anfallenden Kosten für die Aufrechterhaltung eines ordentlichen Trainings- und Spielbetriebes von ihren Mitgliedern Jahresbeiträge. Art und Höhe der Beitragsarten ist in der Abteilungsversammlung zu bestimmen. Anfallende Kosten für Einzel-Trainerstunden, Kleidung und Schläger sind von dem entsprechenden Mitglied selbst zu entrichten.

Der erste Beitrag wird sofort nach Eintritt fällig und quartalsweise berechnet. Die Jahresbeiträge werden grundsätzlich im 1. Quartal des Jahres abgebucht.

AO 5.1: Beiträge

Gemäß der Satzung § 8 Abs. 2 und 4 kann die Abteilung in der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Leistungen beschließen.

AO 5.1.1. Beitragsgruppen und Jahresbeiträge

3300	ohne Beitrag / Ehrenmitglieder	00,00 EUR
3301	Erwachsene	60,00 EUR
3303	Kinder bis 13 Jahre	45,00 EUR
3304	Jugendliche bis 17 Jahre	45,00 EUR
3306	Senioren ab 65 Jahre	45,00 EUR
3307	Erwachsene in Ausbildung, Lehre, Studium und Bundesfreiwilligendienst bis 25 Jahre	45,00 EUR
3309	Passive Fördermitglieder	30,00 EUR

Mitglieder der Abteilungsleitung können sich in ihren Amtsjahren auf eigenen Wunsch vom Abteilungsbeitrag befreien lassen.

Sonderbeiträge können im Einzelfall von der Abteilungsleitung beschlossen werden.

AO 5.2: Einnahmen und Ausgaben

Die der Abteilung zugeordneten Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus der Finanzordnung des Hauptvereins.

AO 6: Schlussbestimmung

Ist oder wird eine in dieser Abteilungsordnung festgeschriebene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Abteilungsordnung unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine geeignetere Bestimmung zu ersetzen, oder zu streichen.

AO 7: In-Kraft-Treten

Diese Abteilungsordnung wurde am 16.04.2025 durch die Abteilungsversammlung der Abteilung Tischtennis des TSV Schwabhausen e.V. beschlossen. Sie tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft. Alle vorherigen Versionen verlieren ihre Gültigkeit.